

PALIAKLOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS

RECHTSANWÄLTE

PARTNERSCHAFT

Dozent: RA K. Paliakoudis

TÜBINGER STR. 13 – 15

D – 70178 STUTTGART

fon: +49 (0)711 – 16 22 11-0

fax: +49 (0)711 – 16 22 11-10

e-mail: info@pbg-rae.de

© 2011 PALIAKLOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS

RECHTSANWÄLTE

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Wettbewerbsrecht

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

I. Allgemeines zum Wettbewerbsrecht

Was umfasst das Wettbewerbsrecht?
oder besser:
Was ist Wettbewerbsrecht?

- Recht des Wettbewerbs im engeren Sinne
- Recht der Wettbewerbsbeschränkungen

> ???

> Es existiert kein Wettbewerbsrecht in diesem Sinne

➤ Rechtsquellen sind das:

➤ **UWG** (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

➤ **GWB** (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Was sind Sinn und Zweck des UWG?

- Das UWG dient dem Schutz:
 - der **Mitbewerber**
 - der **Verbraucher**
 - der **sonstigen Marktteilnehmer**vor unlauterem Wettbewerb, § 1 UWG.
Es erlaubt das Vorgehen gegen einen Wettbewerbsverstoß.
- Zugleich soll es das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb sicherstellen
- Grundsatz daher: unlautere Wettbewerbshandlungen sind unzulässig

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Was sind Sinn und Zweck des GWB?

- Das GWB soll den Wettbewerb selbst (als sog. wirtschaftliches Korrektiv) schützen
 - Es soll die Entstehung von Kartellen und den Markt beeinflussende Zusammenschlüsse verhindern
- > ABER:
Ohne Wettbewerb wird die Dynamik der Leistungssteigerung und der bestmöglichen Versorgung des Verbrauchers beeinträchtigt
- Also: Schutz der Verbraucher und der Allgemeinheit
 - § 1 GWB: Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten (zB Kartelle)

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

**Welches Ziel verfolgt das
Wettbewerbsrecht?**

- Schutz von Mitbewerbern und Kunden vor unlauterem Verhalten am Markt
- Schutz des Wettbewerbs selbst durch Wettbewerbsbeschränkungen: Beschränkung der Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer

Wichtig: Werbung

- Wettbewerbsrecht ist auch „Werberecht“
- Jede Form von Präsentation eines Unternehmens oder Produktes ist der Beurteilung durch das Wettbewerbsrecht unterworfen

Beispiel:

Eine Werbekampagne einer Brauerei mit einem Fernsehmoderator und einem «Regenwald-Projekt» war nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm teilweise wettbewerbswidrig.

Nach Ansicht des Gerichts kann die Brauerei das Werbeversprechen nicht einhalten, dass der Kauf eines Kastens ihres Bieres den nachhaltigen Schutz von jeweils einem Quadratmeter Regenwald sicherstelle.

- *Das Oberlandesgericht bestätigte damit eine Entscheidung des Landgerichts Siegen. Dieses hatte der Brauerei untersagt, mit Aussagen in Werbespots zu werben, die eine Verknüpfung zwischen dem Kauf eines Kastens Bier und dem nachhaltigen Schutz eines Quadratmeters Regenwald herstellten.*
- *Die Gleichsetzung von Bierkauf und Regenwaldschutz in der von der Werbung gewählten Form stelle ein direkt proportionales Versprechen dar, erklärte das Oberlandesgericht.*
- *Der Biertrinker glaube, dass das Schutzgebiet quadratmeterweise umso größer werde, je mehr Kisten Bier er erwerbe.*
- *Tatsächlich gehe es der Brauerei aber nicht um einen direkt proportionalen Schutz des Regenwaldes, sondern um die Unterstützung verschiedener Aktionen der Naturschutzorganisation XY.*

Beispiel:

In einer Werbeangabe wurde behauptet, die Reisegäste erhielten ein "leckeres, reichhaltiges Mittagsmenü" bzw. ein "leckeres, schmackhaftes Mittagessen". Tatsächlich bekamen sie lediglich eine verschlossene Konservendose mit einer Suppe oder mit Brechbohnen zum Mitnehmen ausgehändigt.

Der BGH hat in diesen Fällen strafbare Werbung bejaht:

Dies sei eine wesentlich unwahre, zur Irreführung geeignete Angabe, die auch die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen der strafbaren Werbung erfülle.

Beispiel:

In einer weiteren Werbeangabe wurde behauptet, der Empfänger habe bei einer Verlosung unter 99 Preisen einen "Topgewinn" erzielt und den "Jackpot" im Wert von 500 € gewonnen, wobei er den Gewinn auf der Tagesfahrt überreicht bekomme.

Entgegen der Ankündigung fand eine Verlosung jedoch nicht statt, vielmehr erhielten alle Reiseteilnehmer einen Reisegutschein im Wert von 500 €, der aber nur bei der Buchung einer Auslandsreise bei der Firma des Angeklagten eingelöst werden konnte.

II. Wer darf gegen einen Wettbewerbsverstoß vorgehen?

→ § 8 Abs. 3 UWG:

§ 8 Beseitigung und Unterlassung

(1) Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § 3 oder § 7 droht.

(2) Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so sind der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. jedem Mitbewerber;
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;
3. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind;
4. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

(4) Die Geltendmachung der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

(5) (...)

- Nr.1: **Mitbewerber**, d.h. jeder Gewerbetreibende, der Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt, mit ihnen handelt oder sie sonst in den geschäftlichen Verkehr bringt
- Nr. 2: **rechtsfähigen Verbänden** zur Förderung gewerblicher Interessen (zB: Vereine zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, etwa die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V..)

Beachte: der (klagebefugte) Verband muss insoweit verletzt sein, dass die Interessen der ihm angehörenden Mitglieder durch die wettbewerbswidrige Werbung beeinträchtigt sind

- Nr. 3: **Verbraucherverbände**, soweit es um eine Handlung geht, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden
- Nr. 4: **Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern**

Nicht umfasst von der Regelung und damit auch **nicht klagebefugt, sind die Verbraucher**. Will ein Verbraucher einen Wettbewerbsverstoß geltend machen, muss er sich an einen entsprechend klagebefugten Verband (z B Verbraucherschutzverein) wenden.

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

III.

Wettbewerbsrechtliche Ansprüche

Im Wettbewerbsrecht stehen unterschiedliche Ansprüche zur Verfügung. Diese sind der Anspruch auf:

- Auskunft
- Schadensersatz
- Beseitigung
- Unterlassung

Beseitigung und Unterlassung regelt § 8 UWG

- Zur Abwehr gegenwärtiger Wettbewerbsverstöße kann gegen die bereits eingetretene Beeinträchtigung **Beseitigung** verlangt werden.
 - Voraussetzung: der Zustand der Störung muss zum Zeitpunkt des Anspruchs noch andauern
- Der wichtigste Anspruch ist der **Unterlassungsanspruch**.
Zweck:
 - Abwehr künftiger Beeinträchtigungen des Wettbewerbs durch Störungen oder sonstige Eingriffe
 - Aber: auch vorbeugender Unterlassungsanspruch möglich, dh schon vor der ersten Verletzungen
 - Voraussetzung: eine Verletzung des Wettbewerbsrechts droht unmittelbar
 - Beschränkung: der Unterlassungsanspruch besteht dann nicht, wenn die Abmahnung rechtsmissbräuchlich ist (zB sog Abmahnvereine).

- Wird ein Mitbewerber durch eine wettbewerbswidrige Handlungen geschädigt, kann dieser nach § 9 UWG den **Ersatz** des daraus entstandenen Schadens vom Schädiger verlangen. Dieser Anspruch steht weder dem Verbraucher noch möglicherweise zur Klage berechtigten Verbänden zu. Gegen verantwortliche Personen regelmäßig erscheinender Druckschriften kann Schadensersatz nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung verlangt werden. Hintergrund hiervon ist, die tägliche Arbeit der Presse nicht über Gebühr zu erschweren.
- Wichtig ist außerdem, dass der Unterlassungsanspruch kein Verschulden voraussetzt, d.h. die Behauptung, nicht gewusst zu haben, dass das wettbewerbswidrige Verhalten (etwa die Werbung) unzulässig ist, ist unerheblich.

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

IV.

Wettbewerbsrechtliche Verfahren

1. Außergerichtliches Verfahren:

Abmahnung / Unterlassungserklärung

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Ein Wettbewerbsverstoß liegt vor. Was nun?

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

> Abmahnung!

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Sinn und Zweck der Abmahnung:

- Der Mitbewerber soll auf sein wettbewerbswidriges Verhalten hingewiesen werden
- Außerdem: gleichzeitige Aufforderung, sein beanstandetes Verhalten nicht mehr zu wiederholen und eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben

Abmahnung + Verlangen zur Abgabe einer sog. strafbewehrten Unterlassungserklärung

- Also: Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall, dass sich die Zuwiderhandlung wiederholt

- Der „Verletzer“ gibt die Erklärung ab:
 - Rechtsfolge:
 - Das Verfahren endet
 - Wegen desselben Verstoßes, d.h. wegen des Verstoßes der der Abmahnung und der strafbewehrten Unterlassungserklärung zugrunde lag, kann kein gerichtliches Verfahren mehr angestrengt werden

- Der „Verletzer“ gibt die Erklärung nicht ab:
 - Rechtsfolge
 - Gerichtliches Verfahren: einstweiligen Verfügung und Unterlassungsklage

2 Möglichkeiten:

1. Der Verletzer gibt die Erklärung ab
2. Der Verletzer gibt die Erklärung nicht ab

Der „Verletzer“ gibt die Erklärung ab:

> Rechtsfolge:

- Das Verfahren endet
- Wegen desselben Verstoßes, d.h. wegen des Verstoßes der der Abmahnung und der strafbewehrten Unterlassungserklärung zugrunde lag, kann kein gerichtliches Verfahren mehr angestrengt werden

Der „Verletzer“ gibt die Erklärung nicht ab:

> Rechtsfolge

- Gerichtliches Verfahren: einstweiligen Verfügung und / oder Unterlassungsklage

2. Das gerichtliche Verfahren

Einstweilige Verfügung und Unterlassungsklage

a) Einstweilige Verfügung

Wann kommt diese in Betracht?

- der wettbewerbsrechtlichen Verstoßes erfordert eine besondere Dringlichkeit, eine Eilbedürftigkeit
- die Sache darf also keinen weiteren Aufschub dulden
- Nicht einmal das normale gerichtliche Verfahren, die Erhebung einer Unterlassungsklage, kann abgewartet werden
- Also nur dann, wenn der Verstoß unmittelbar stattgefunden hat.
- Vorteil der eV: bereits innerhalb kürzester Zeit wird eine (vorläufige) gerichtliche Klärung herbeigeführt
- Insbesondere kann die einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erlassen werden.

- Aber: die gerichtliche Entscheidung (der eV) ist nur vorläufiger Natur
- An das einstweilige Verfügungsverfahren schließt sich das normale gerichtliche Verfahren an
- Dennoch: beide Parteien sind (zunächst) an die gerichtliche Entscheidung gebunden.
- Akzeptiert der Verletzer die gerichtliche Entscheidung als endgültige Regelung und verzichtet er auf die Durchführung des normalen gerichtlichen Verfahrens, endet das einstweilige Verfügungsverfahren

b) Unterlassungsklage

Wann kommt diese in Betracht?

- Die Unterlassungsklage schließt sich an das einstweilige Verfügungsverfahren an, wenn hiergegen Rechtsmittel eingelegt wurden
- Sie kommt aber auch dann in Betracht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt.

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

V.

Einzelne Aspekte des Wettbewerbsrechts

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

1. Preise in der Fahrschule

Was gilt?

Was ist erlaubt?

Was ist NICHT erlaubt?

§ 19 Fahrlehrergesetz: Unterrichtsentgelte

(1) Jeder Inhaber der Fahrschulerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbständig und in eigener Verantwortung; dies gilt für Gemeinschaftsfahrschulen (§ 11 Abs. 3) entsprechend. Er hat sie mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekanntzugeben.

Dabei ist das Entgelt

1. pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für die Vorstellung zur Prüfung und für die Aufbauseminare (§ 31) sowie
2. stundenbezogen für eine Fahrstunde im praktischen Unterricht und für die Unterweisung am Fahrzeug zu jeweils 45 Minuten anzugeben. Das gilt auch, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Preise angegeben werden. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgestaltung des Aushanges nach Absatz 1 Satz 2 bis 5.

Im Klartext:

für jede beworbene Ausbildungsklasse
müssen folgende Preise angegeben sein:

- Grundbetrag
- Vorstellung zur theoretischen Prüfung
- Vorstellung zur praktischen Prüfung
- Fahrstunde (45 Minuten)
- besondere Ausbildungsfahrten (45 Minuten)

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Sinn und Zweck?

> Schutz des Verbrauchers, damit dieser etwa die Preise vergleichen kann.

Folge eines Verstoßes?
Wann liegt ein Verstoß vor?

- Ordnungswidrigkeit gem. § 36 FahrlG:
Geldbuße bis 500 €
- Ein Verstoß liegt daher zB vor, wenn nur der
Grundbetrag genannt wird

Dozent: RA Paliakoudis

**PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE**

2. Homepage

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Was MUSS unbedingt auf die/jede
Homepage?

Impressumspflicht!

→ folgt aus § 5 TMG

> Erforderliche Angaben insb.:

- Name und Inhaber
- Anschrift
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde
- USt-Ident-Nr etc.

zu beachten: Sondervorschriften, wie HandelsR etc.

→ Folge eines Verstoßes:

Ordnungswidrigkeit nach § 16 TMG:
Geldbuße bis zu 50.000 € !

Vorsicht:

Seit dem 03.12.2008 gilt das reformierte UWG

- Wichtigste Änderung: Wegfall der sog. Bagatellschwelle, (d.h. bisher durften nur Verstöße von wettbewerbsrechtlicher Relevanz abgemahnt werden)
- jetzt kann auch wegen Bagatell-Verstößen ein Wettbewerbsverfahren eingeleitet werden, zB: Fehler beim Homepage-Impressum
- Folge → Abmahnung

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

**Kopieren / Gebrauchen
von
Bildern, Texten**

Darf man das?

- Das **Urheberrecht** (UrhG) schützt die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers an seinem Geisteswerk
- Rechtsinhaber ist der Urheber. Nach § 7 UrhG ist dies der Schöpfer des Werkes. Dem Urheber des Werkes steht das ausschließliche Recht der Verwertung zu

Zivilrechtliche Ansprüche des Urhebers oder Lizenzinhabers:

- Beseitigungsanspruch gem. § 97 Abs. 1, S. 1, 1. Alt. UrhG zur Beseitigung einer Störung
- ein Unterlassungsanspruch gem. § 97 Abs. 1, S. 1, 2. Alt. UrhG um weitere Schutzbereichsverletzungen zu unterbinden
- Schadensersatzanspruch gem. § 97 Abs. 1, S. 1, 3. Alt. UrhG um die entstandenen Schäden zu kompensieren
- ein Auskunftsanspruch gem. § 101a Abs. 1 UrhG
- Anspruch auf Veröffentlichung des Urteils gem. § 103 Abs. 1, S. 1 UrhG um eventuell eine Abschreckungswirkung herbeizuführen
- Bei gewerblichem Handel können Urheberrechtsverletzungen Geld- oder Haftstrafen nach sich ziehen (in Deutschland gemäß § 106 UrhG)
- Zudem können die Rechteinhaber Auskunftsansprüche und Schadensersatzansprüche geltend machen und kostenpflichtig abmahnen

3. Rabatte

Was ist erlaubt?

- Rabattgesetz und Zugabeverordnung abgeschafft seit 2001
- Rabatte nicht mehr generell verboten
- Besonders wichtig jedoch: immer § 19 FahrlG beachten!!!

Beispiel:

„Bei uns erhalten Sie 50 % Rabatt auf die Anmeldegebühr, wenn Sie sich bis zum 15.08.2010 bei uns anmelden“

Was ist in diesem Beispiel nicht richtig?

Welche Folgen hat dies?

Mehrere Verstöße:

- Es fehlen die weiteren Angaben aus § 19 FahrlG
- Die pauschale Ankündigung, dass jeder 50 % weniger zahlen muss, ist kein Rabatt, sondern eine allgemeine Preissenkung
→ Allgemeine Preissenkungen als Rabatt zu etikettieren, ist irreführend und deshalb unzulässig.

Gegen diese Werbung könnten Mitbewerber vorgehen - und das kann teuer werden.

So auch Urteil des LG Stade vom 08.02.2007:

→ Verstoß gegen § 4 Nr. 4 und 11 UWG i. V. m. § 19 Abs. 1 FahrlG

- *Die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Rabattes sind nicht klar und eindeutig angegeben. Zugleich ist ein Verstoß in Form eines unlauteren Wettbewerbsvorsprungs durch Rechtsbruch gegeben.*
- *Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 FahrlG hat der Inhaber einer Fahrschule seine Entgelte mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekannt zu geben (siehe oben bei den Preisen)*
- *Übrigens:*
 - *Klägerin war: Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs*
 - *Und: auch das zuständige Ordnungsamt hatte die Fahrschule aufgefordert, die Werbung öffentlich zurückzunehmen*

Aber:

BGH (Urteil vom 9. 6. 2004)

- Die Werbung eines Fahrschulunternehmens, jeder Fahrschüler erhalte zur bestandenen Prüfung einen Gutschein in Höhe von 500 DM für einen Fahrzeugkauf bei einem bestimmten Autohaus, ist kein unlauteres Wettbewerbsverhalten

Warum?

Besonderheit:

- der Gutschein mindert nicht die Kosten für den Führerschein, sondern ist nur eine Ersparnis bei einem selbstständigen und ungewissen Folgegeschäft
- Deshalb lässt der versprochene Vorteil die anderen für den Vertragsabschluss mit einer Fahrschule maßgeblichen Kriterien (Kosten, Qualität und Dauer der Ausbildung) nicht vollständig in den Hintergrund treten

Nebenbei:

Was ist mit dem Autohändler der den
Gutschein ausgestellt hat?

Sein Verhalten dürfte kein übertriebenes Anlocken sein, weil ein Rabatt von 500 DM nicht dazu führt, dass ein Autokauf irrational getätigt wird.

Allenfalls beim Kauf älterer Gebrauchtwagen wäre das möglich.

Dass durch den 500-DM-Gutschein mittelbar ein Kaufzwang auf die Eltern des Schülers, die häufig das erste Auto finanzieren, ausgeübt wird, ist nicht anzunehmen

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

3. Werbung

Einzelne Fälle

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Sind kostenlose „Probefahrten“
wettbewerbsrechtlich zulässig?

- OLG Braunschweig (AZ: 2 U 52/07): NEIN
- VG Neustadt (AZ: 7 L 1115/02): Entzog dem Fahrschulinhaber sogar die Fahrschulerlaubnis
- OLG Stuttgart (AZ: 2 U 147/06): JEIN;
zulässig soll dies nur sein, wenn zuvor ein ernsthaft gewollter Ausbildungsvertrag geschlossen wurde. Dies muss darüber hinaus bereits aus der Werbung für derartige Fahrten deutlich hervorgehen

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Alterswerbung einer Fahrschule (OLG
Frankfurt, Beschluss vom 16.01.1986)

- Ein Verstoß gegen § 3 UWG liegt vor, wenn eine Fahrschule mit Ihrem Jubiläum zum 25-jährigen Bestehen wirbt, die Fahrschule auch in der Tat schon 25 Jahre besteht, der gegenwärtige Inhaber die Fahrschule aber erst vor drei Jahren gekauft hat.
- Enthält die Werbung keinen deutlichen Hinweis auf den Namen des früheren Inhabers, ist dies irreführend.

Begründung:

die Wertschätzung des Publikums beruht,
ähnlich wie bei Freiberuflern, auf der Person
und der Leistung des Inhabers.

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Geld-zurück-Garantie??

Eine Fahrschule schaltet ein Inserat, das eine Garantie zum Bestehen der Fahrprüfung mit enthält.

„Durch unsere individuelle Ausbildung bestehen Sie Ihre Fahrprüfung garantiert“

Ist das zulässig?

- Dies verstößt gegen §§ 1 und 3 UWG, da der potentielle Fahrschüler darüber getäuscht wird, dass die Fahrschule das Bestehen einer durch einen neutralen Dritten durchgeführten Prüfung tatsächlich leisten kann.
- Die Geld-zurück-Garantie stellt einen verdeckten, verbotenen Preisnachlass dar, der die Kunden unsachlich beeinflusst
- Durch die Formulierung "unsere individuelle Ausbildung" wird suggeriert, woanders werde nicht individuell ausgebildet.
- Das Werben mit einer sogar in der Fahrschüler-Ausbildungsordnung gesetzlich vorgeschriebenen Selbstverständlichkeit, die bei allen Fahrschulen gegeben sei, ist wettbewerbswidrig

OLG Koblenz, Urteil vom 07.01.1993:
Zulässig ist der Werbespruch „sicher -
schnell - preiswert - alle Klassen“.

Der Slogan "sicher - schnell - preiswert - alle
Klassen" ist unter keinem
wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkt zu
beanstanden.

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Verbot der Werbung einer Fahrschule mit Gratisstunde und Finanzierung ohne Angabe der Gesamtkosten

1.

Eine Fahrschule handelt wettbewerbswidrig, wenn sie mit der Möglichkeit wirbt, die Führerscheinkosten mittels eines Kredits zu finanzieren, ohne jedoch die Gesamtkosten des Kredits durch Ausweisung des effektiven Jahreszinses zu benennen.

2.

Gleichermaßen ist eine Wettbewerbsverletzung gegeben, wenn die Fahrschule damit wirbt, die erste Fahrstunde sei unentgeltlich.